

# Das Recht auf Wasser nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

## Ein Umriss seines Normgehalts

Michael Duttwiler

*Das Recht auf Wasser erfährt seit einigen Jahren zunehmende Aufmerksamkeit. Als Menschenrecht hat es eine schwierige Position, denn es ist in keinem Vertragswerk ausdrücklich als eigenständiges Recht verankert. Aufgrund dieses Umstands ist auch sein Inhalt nicht einfach zu erschliessen. Der vorliegende Beitrag zeichnet ausgehend von der Praxis des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Normgehalt des Rechts auf Wasser nach.*

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Rolle des Sozialausschusses bei der Interpretation des IPWSKR
- III. Akzessorische Pflichten bei der Umsetzung des Rechts auf Wasser
  - 1. Diskriminierungsverbot
  - 2. Pflicht zur progressiven Verwirklichung
  - 3. Internationale Zusammenarbeit
- IV. Der Normgehalt des Rechts auf Wasser in der Praxis des Sozialausschusses
  - 1. Erfüllungspflichten (duty to fulfil)
    - 1.1. Erhältlichkeit (availability)
    - 1.2. Zugang (accessibility)
      - 1.2.1. Tatsächlicher Zugang
      - 1.2.2. Wirtschaftlicher Zugang – Erschwinglichkeit
    - 1.3. Qualität (quality)
  - 2. Achtungspflichten (duty to respect)
  - 3. Schutzpflichten (duty to protect)
- V. Schluss

## I. Einleitung <sup>^</sup>

[Rz 1] Das Recht auf Wasser ist in der Menschenrechtsdiskussion der letzten Jahre vermehrt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Hintergrund ist neben der Einsicht, dass sich die Wasserknappheit in den heute betroffenen Gebieten noch verschärfen wird, v.a. auch der Vorstoss von internationalen Unternehmen in die vorher oftmals staatliche Wasserversorgung. Das *Fortune Magazine* deutete im Jahr 2000 an, dass Wasser, bereits damals Objekt eines 400 Mia US\$-Geschäfts weltweit, zum «Öl des 21. Jahrhunderts» werde.<sup>1</sup>

Doch Privatisierungen bringen nicht immer den von den Investoren in Aussicht gestellten Nutzen. Der Ansatz, Wasser nicht als öffentliches Gut, sondern als Handelsware zu betrachten, trägt die Gefahr in sich, dass arme Bevölkerungsschichten vom Nutzerkreis ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Ruf nach einer eigenständigen Konvention über das Recht auf Wasser zu verstehen, den die Alliance Sud, ein Zusammenschluss von sechs Schweizer Entwicklungs-Organisationen,<sup>2</sup> Mitte März dieses Jahres lanciert hat. Ziel dieses Appells ist es u.a., Wasser verbindlich als öffentliches Gut und das Recht darauf als Menschenrecht festzulegen, und so zu verhindern, dass es zu einer Handelsware degradiert wird.<sup>3</sup>

[Rz 2] Was bei diesem Ruf nach einer Konvention über das Recht auf Wasser vielleicht untergeht, ist die Tatsache, dass das Recht auf Wasser bereits heute existiert. Zwar ist

es in keiner Menschenrechtskonvention umfassend verankert, doch es besteht als Teilaspekt anderer, ausdrücklich verankerter Rechte wie z.B. des Rechts auf Nahrung. Zu den Verträgen, die Teilaspekte des Rechts auf Wasser regeln, gehören das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,<sup>4</sup> die Konvention über die Rechte des Kindes,<sup>5</sup> das Protokoll von San Salvador zur Inter-amerikanischen Menschenrechtskonvention,<sup>6</sup> die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes,<sup>7</sup> sowie die wohl schon bald in Kraft tretende Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.<sup>8</sup> Zentral ist jedoch wegen seines breiten persönlichen und geographischen Anwendungsbereichs der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR).<sup>9</sup> Zwar enthält er nicht einmal das Wort «Wasser»; doch gemäss der Praxis seines Überwachungsorgans, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden «Ausschuss», oder «Sozialausschuss»), ist das Recht auf Wasser als Teilgehalt verschiedener Paktrechte zu verstehen, darunter des Rechts auf Nahrung (Art. 11), auf Gesundheit (Art. 12), und auf Unterbringung (Art. 11).<sup>10</sup>

[Rz 3] Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, dass der Normgehalt des Rechts auf Wasser in der Praxis des Sozialausschusses bereits einen beträchtlichen Detailreichtum erlangt hat (IV.). Vorerst muss jedoch kurz erläutert werden, welche Rolle der Sozialausschuss in der Interpretation der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte spielt (II.), und welche speziellen Pflichten die Staaten in der Umsetzung des Rechts auf Wasser treffen (III.).

## II. Die Rolle des Sozialausschusses bei der Interpretation des IPWSKR <sup>^</sup>

[Rz 4] Der Sozialausschuss ist ein vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO eingesetztes Gremium unabhängiger Experten, das die Umsetzung des IPWSKR in den Vertragsstaaten überwacht.<sup>11</sup> Damit wird er zum zentralen Akteur, wenn es um die Deutung der Rechte im IPWSKR geht. Der Ausschuss hat keine Rechtsprechungskompetenz, er kann formell gesehen bloss Empfehlungen abgeben. Faktisch verfügt der Ausschuss aber über so etwas wie die Interpretationshoheit bezüglich des IPWSKR, was seinen Ansichten hohes Gewicht verleiht. Die Tätigkeit des Sozialausschusses schlägt sich in zwei hauptsächlichen Instrumenten nieder, die für die Auslegung des Paktes zentral sind. Es handelt sich dabei um die sog. Abschliessenden Bemerkungen (*Concluding Observations*) und die Allgemeinen Bemerkungen (*General Comments*). Beides sind formell gesehen unverbindliche, blosse Empfehlungen enthaltende Dokumente.

[Rz 5] Die *Concluding Observations* stehen am Ende eines Dialoges, den der Sozialausschuss mit den Vertragsstaaten über die von ihnen eingereichten Berichte über die Umsetzung des Paktes führt. Auch wenn sie keine verbindlichen Anweisungen für die Vertragsstaaten enthalten, steht es dem Ausschuss doch frei, darin seine Bedenken gegenüber bestimmten Staatenpraktiken auszudrücken, oder – was er sich für krasse und eindeutige Fälle vorbehält – gar auf eine Verletzung des Paktes zu schliessen. Für die Interpretation des Paktes ist es wesentlich, dass der Ausschuss die Situation in den Staaten an den Bestimmungen des Paktes misst, und damit eine – wenn auch grobe –

Subsumtion vornimmt. Insgesamt kommt der Sozialausschuss in seinen *Concluding Observations*

zu einer Vielzahl von Einzelurteilen darüber, ob die Paktrechte korrekt umgesetzt wurden oder nicht. Diese Einzelurteile wiederum können im Sinne der Induktion verallgemeinert werden und führen so zu einem besseren Verständnis des Normgehalts der Paktrechte.

[Rz 6] Diese Verallgemeinerung nimmt der Ausschuss in gewissem Umfang auch selber vor. Die Erfahrungen, die er über die Jahre sammelt, lässt er regelmässig in die *General Comments*

einfließen, die losgelöst von spezifischen Situationen die einzelnen Bestimmungen des Paktes näher erläutern. Diese *General Comments* sind am ehesten mit Gesetzeskommentaren vergleichbar. Auch sie sind formell unverbindlich, stellen aber faktisch eine autoritative Interpretation der entsprechenden Bestimmungen dar. Auch für das Recht auf Wasser hat der Ausschuss im Jahre 2003 speziell einen *General Comment* verfasst.<sup>12</sup>

[Rz 7] Wie diese Instrumente in das von der Wiener Vertragsrechtskonvention vorgegebene System der Vertragsinterpretation passen, ist nicht restlos geklärt.<sup>13</sup> Jedenfalls ist der faktische Einfluss der *Concluding Observations* und der *General Comments*

für die Interpretation des IPWSKR eine Realität. Ein eindrückliches Beispiel dafür bietet die jüngste Praxis des Internationalen Gerichtshofs. In seinem Gutachten über die rechtlichen Folgen des Baus eines Schutzwalles in den besetzten palästinensischen Gebieten stützte er sich weitgehend auf die Abschliessenden Bemerkungen UN-Menschenrechtsausschusses und des Sozialausschusses gegenüber dem Staat Israel, um die Frage zu prüfen, ob die UN-Pakte in den besetzten Gebieten anwendbar sind.<sup>14</sup>

[Rz 8] Spricht man von der Interpretation des IPWSKR, kommt man nicht umhin, ein vom Sozialausschuss seiner Arbeit zugrunde gelegtes Interpretationsschema zu erwähnen, das die Strukturierung des Normgehalts der Paktrechte erleichtert. Es geht um die sog. Typologie der Staatenverpflichtungen. Dieser ursprünglich von der Lehre entwickelte Ansatz geht davon aus, dass jedem Menschenrecht verschiedene Typen von Staatenverpflichtungen gegenüberstehen. Die heute am weitesten verbreitete Meinung geht von drei Verpflichtungsschichten aus: Die Pflicht, die Rechte zu achten (*duty to respect*), zu schützen (*duty to protect*) und zu erfüllen (*duty to fulfil*).<sup>15</sup> Die Achtungspflicht besagt dabei, dass Staaten die Rechte weder direkt noch indirekt verletzen dürfen. Die Schutzpflicht bedeutet, dass Staaten verhindern müssen, dass Dritte in den Schutzbereich eingreifen. Die Erfüllungspflicht schliesslich besagt, dass Staaten dort, wo sich die Menschen nicht selber helfen können, die geschützten Positionen aktiv, unter Aufwendung ihrer verfügbaren Ressourcen, realisieren müssen. Während die dritte Verpflichtungsdimension aufgrund ihrer Ressourcenintensität der Pflicht zur progressiven Verwirklichung<sup>16</sup>

gemäss Art. 2 Abs. 1 IPWSKR unterliegt, verpflichten die anderen Verpflichtungsschichten unmittelbar.

### III. Akzessorische Pflichten bei der Umsetzung des Rechts auf Wasser ^

[Rz 9] Neben den einzelnen Rechten im IPWSKR müssen Staaten gewisse akzessorische Pflichten berücksichtigen. Davon seien hier kurz das Diskriminierungsverbot (1.), die Pflicht zur progressiven Verwirklichung (2.) und die Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit (3.) erwähnt.

#### 1. Diskriminierungsverbot ^

[Rz 10] Eine in der Praxis des Sozialausschusses sehr wichtige akzessorische Pflicht ist das in Art. 2 Abs. 2 IPWSKR verankerte Diskriminierungsverbot, das gewährleisten will, dass die Paktrechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status gewährt werden. Diese nicht abschliessende Liste der verpönten Anknüpfungspunkte hat der Ausschuss in seiner Praxis um die Merkmale Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung und Krankheit erweitert.<sup>17</sup>

#### 2. Pflicht zur progressiven Verwirklichung ^

[Rz 11] Gemäss Art. 2 Abs. 1 IPWSKR müssen die Vertragsstaaten unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten Massnahmen ergreifen, nach und nach die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. Diese Pflicht zur progressiven Verwirklichung betrifft die ressourcenabhängige Erfüllungsdimension der Rechte. Zu beachten ist, dass die Verwirklichung nur nach und nach erreicht werden muss, dass aber die Schritte auf dieses Ziel hin sofort, bzw. innert nützlicher Frist nach der Ratifikation des Paktes ergriffen werden müssen. Wie der Ausschuss präziserte: «Such steps should be deliberate, concrete and targeted as clearly as possible towards meeting the obligations recognized in the Covenant.»<sup>18</sup>

[Rz 12] Die Pflicht zur progressiven Verwirklichung wird in gewissen Bereichen durch die Pflicht zur unmittelbaren Schaffung gewisser Mindeststandards verschärft. Der Sozialausschuss hat in seiner Praxis für jedes Recht sog. *Minimum Core Obligations* identifiziert, die z.T. die Aufwendung von Ressourcen voraussetzen. Mangels der Staatenverpflichtung, solche Mindeststandards zu schaffen, argumentiert der Ausschuss, verliere der Pakt sonst weitgehend seine *raison d'être*.<sup>19</sup>

[Rz 13] Eine wichtige Folge der Pflicht zur progressiven Umsetzung ist, dass Rückschritte in der Verwirklichung der Rechte grundsätzlich unzulässig sind. Nach der Praxis des Sozialausschusses stellt ein bewusster Rückschritt eine Verletzung des Paktes dar, es sei denn, der betreffende Staat könne ihn mit Verweis auf seine Ressourcenlage rechtfertigen.<sup>20</sup> Ein bewusster Rückschritt, der das Schutzniveau im Bereich der unmittelbar zu verwirklichenden Mindeststandards senkt, stellt immer eine Verletzung dar.<sup>21</sup>

#### 3. Internationale Zusammenarbeit ^

[Rz 14] Eine andere akzessorische Pflicht besteht darin, die Paktrechte nicht nur einzeln, sondern auch durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu verwirklichen (Art. 2 Abs.1 IPWSKR).<sup>22</sup> Diese «internationalen»<sup>23</sup> Verpflichtungen in Art. 2 Abs. 1 IPWSKR stellen weitgehend unerforschtes Terrain dar. Der Sozialausschuss hat jedoch in seiner Praxis einige Beiträge zur Interpretation der Bestimmung geleistet. Als Ausgangspunkt lässt sich feststellen, dass er die dreidimensionale Typologie der Verpflichtungsschichten (Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten) auch auf die internationalen Massnahmen anwendet.<sup>24</sup>

Als Achtungspflicht bezeichnet es der Sozialausschuss, dass Staaten den Genuss der Paktrechte in anderen Staaten respektieren müssen. Zu den Schutzpflichten hat er präzisiert, dass Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen, bzw. Unternehmen davon abhalten müssen, den Genuss der Paktrechte in anderen Staaten zu beeinträchtigen.<sup>25</sup>

[Rz 15] Eine Erfüllungspflicht im internationalen Verhältnis – also etwa die Pflicht wohlhabender Staaten zur Wirtschaftshilfe an Entwicklungsländer – hat der Sozialausschuss allerdings nicht ohne Vorbehalte formuliert. Wohl im Wissen darum, dass sich bereits während der Ausarbeitung des IPWSKR die Industrienationen sträubten, eine solche Leistungspflicht zu verankern,<sup>26</sup> geht er davon aus, dass eine Pflicht zur Wirtschaftshilfe grundsätzlich nur soweit besteht, «soweit Ressourcen vorhanden sind» und «wo immer möglich».<sup>27</sup> Der Sozialausschuss lässt jedoch seit einiger Zeit die Tendenz erkennen, diese bloss bedingte Pflicht im Zusammenhang mit den sog. *Millennium Development Goals* (MDG) zu verschärfen. Die MDG basieren auf der sog. Millenniumserklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die u.a. verschiedene entwicklungspolitische Ziele proklamiert.<sup>28</sup> Die MDG wurden später durch den UN-Generalsekretär in Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der OECD ausformuliert sowie mit Indikatoren und Zielwerten versehen.<sup>29</sup> Vorliegend interessiert u.a. das MDG 7 («Ensure environmental sustainability»), das das Ziel vorgibt, bis zum Jahr 2015 die Anzahl der Leute ohne nachhaltigen Zugang zu sicherem Trinkwasser zu halbieren.<sup>30</sup> Das MDG 8 («Develop a global partnership for development») enthält die Vorgabe für Industriestaaten, bis zum Jahr 2015 die Entwicklungshilfe auf 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes anzuheben. Ein Indikator soll dabei anzeigen, welcher Anteil der Wirtschaftshilfe in die Versorgung mit grundlegenden Gütern wie sicherem Wasser fliesst.<sup>31</sup> Der Sozialausschuss bedient sich m.a.W. der (an sich unverbindlichen) Zusagen der UN-Staaten im Rahmen der Millenniumsdeklaration, um die Erfüllungspflicht unter dem IPWSKR im internationalen Verhältnis zu konkretisieren. Da bisher nur wenige Geberstaaten den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes erreicht haben,<sup>32</sup> hat der Sozialausschuss regelmässig Anlass, deren internationale Hilfeleistungen als ungenügend zu kritisieren.<sup>33</sup>

[Rz 16] Für die Entwicklungsländer stellt sich die Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit von der anderen Seite dar. Sie können sich nicht von ihren Pflichten lossagen, indem sie auf einen allfälligen heimischen Mangel an Ressourcen hinweisen. Ihre Pflicht, das Maximum der verfügbaren Ressourcen auszuschöpfen bedeutet auch, auf die Hilfe anderer Staaten oder Organisationen zurückzugreifen.<sup>34</sup> Der Sozialausschuss begrüsst es ausdrücklich, wenn Staaten solche Hilfe in Anspruch nehmen.<sup>35</sup>

Einen wichtigen Rang nimmt dabei die technische Hilfe ein, die Staaten von der UNO

oder von Sonderorganisation erhalten können. In vielen Fällen rät der Ausschuss den betreffenden Staaten, etwa Dienste des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte<sup>36</sup> oder der UNESCO<sup>37</sup> in Anspruch zu nehmen. Oft empfiehlt er Staaten jedoch schlicht, sich um internationale Unterstützung zu bemühen.<sup>38</sup>

#### IV. Der Normgehalt des Rechts auf Wasser in der Praxis des Sozialausschusses ^

[Rz 17] Der Normgehalt des Rechts auf Wasser, wie er sich bisher aufgrund der Arbeit des Sozialausschusses darstellt, lässt sich zur besseren Übersichtlichkeit am besten anhand der Staatenverpflichtungen das Recht zu erfüllen (1.), zu achten (2.), und zu schützen (3.) darstellen.

##### 1. Erfüllungspflichten (*duty to fulfil*) ^

[Rz 18] In der Erfüllungsdimension des Rechts auf Wasser liegt die Pflicht der Staaten, die Selbstversorgung und den sorgsam Umgang mit Wasser zu fördern, bzw. die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen, wo ihr die Möglichkeit zur Selbsthilfe fehlt.<sup>39</sup> Der Sozialausschuss mahnt regelmässig an, dass Staaten die gesamte Population,<sup>40</sup> bzw. alle Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich (*jurisdiction*)<sup>41</sup> mit Wasser versorgen müssen. Der Sozialausschuss hat drei Grundforderungen identifiziert, bei deren Erfüllung das Recht auf Wasser als verwirklicht gelten darf. Diese Grundforderungen lassen sich mit den Stichworten Erhältlichkeit (*availability*), Zugang (*accessibility*) und Qualität (*quality*) umschreiben.

##### 1.1. Erhältlichkeit (*availability*) ^

[Rz 19] Die Erhältlichkeit von Wasser müssen die Staaten nach der Praxis des Sozialausschusses in allen Regionen des Landes<sup>42</sup> auf nachhaltige Weise garantieren, sodass auch noch zukünftige Generationen in dessen Genuss kommen.<sup>43</sup>

[Rz 20] Mengenmässig muss allen Menschen kontinuierlich genügend Wasser zur Verfügung stehen, um den Bedarf der Person und des Haushalts zu decken. Zu diesen Bedarfsposten zählt der Ausschuss den Konsum (Trinkwasser und Essenszubereitung), die Sanitäreinrichtungen, das Waschen von Kleidern sowie die persönliche Hygiene und die Sauberkeit des Haushalts.<sup>44</sup> Die genaue Wassermenge definiert der Ausschuss wohlweislich nicht selbst, sondern legt fest, dass die Vertragsstaaten Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation befolgen sollen.<sup>45</sup> Die WHO-Publikation, auf die der Ausschuss als Beispiel verweist,<sup>46</sup> errechnet auf der Basis eines Literaturvergleichs einen minimalen Wasserbedarf pro Tag und Person von 20 Litern. Darin enthalten sind eine Minimalmenge von 7,5 l für den Konsum (Trinken und Essenszubereitung), der Restbetrag ist für die persönliche Hygiene vorgesehen.<sup>47</sup> Der Zugang zu solchen minimalen Mengen an Wasser von guter Qualität müssen die Vertragsstaaten als Mindeststandard unmittelbar verwirklichen.<sup>48</sup>

[Rz 21] Der Sozialausschuss nimmt regelmässig zur Kenntnis, wenn in einem Staat

knappe Wasservorkommen die Umsetzung des Rechts auf Wasser erschweren.<sup>49</sup> Gemäss seiner konstanten Praxis entbinden solche Schwierigkeiten jedoch die Staaten nicht davon, Schritte in Richtung der Verwirklichung des Rechts zu unternehmen. So hat der Ausschuss z.B. in seinen *Concluding Observations* gegenüber dem Irak aus dem Jahre 1997 zugestanden, dass der Krieg mit dem Iran und der Konflikt nach der Invasion in Kuwait sowie die darauffolgenden Sanktionen zur Zerstörung eines grossen Teils der Infrastruktur im Land geführt haben. Dennoch hielt der Ausschuss den Irak an, die Verfügbarkeit von Trinkwasser im ganzen Land voranzutreiben.<sup>50</sup> Falls nötig, müssen die Staaten unter Art. 2 Abs. 1 IPWSKR zur Verwirklichung der Wasserversorgung um internationale Zusammenarbeit oder Unterstützung ersuchen.<sup>51</sup> Der Ausschuss vermerkt jeweils positiv, wenn durch solche Zusammenarbeit die Wasserversorgung verbessert wird.<sup>52</sup>

## 1.2. Zugang (*accessibility*) <sup>^</sup>

[Rz 22] Selbst wenn in einem Staat insgesamt genügend Wasser vorhanden ist, um theoretisch den Bedarf aller Menschen zu decken, kann es an der Verteilgerechtigkeit mangeln. In Wirklichkeit gibt es zahlreiche Hindernisse, die bestimmten Personengruppen den Zugang zum Wasser versperren. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind jedoch weitgehend Zugangsrechte: Sie garantieren allen den gleichen Zugang zu den vorhandenen Ressourcen.

### 1.2.1. Tatsächlicher Zugang <sup>^</sup>

[Rz 23] Die Voraussetzungen für einen genügenden tatsächlichen Zugang zu Wasser hat der Sozialausschuss relativ genau definiert: Eine genügende Menge Wasser muss in – oder in unmittelbarer Nähe von – jedem Haushalt, jeder Bildungsstätte und jedem Arbeitsplatz vorhanden sein.<sup>53</sup> Der Grund, weshalb der Ausschuss auf der unmittelbaren Nähe einer Wasserquelle insistiert, liegt darin, dass die Distanz zur Wasserquelle direkt mit der täglich verbrauchten pro-Kopf Menge an Wasser korreliert: Je weiter die Quelle entfernt ist, desto weniger Wasser wird verbraucht, was wiederum die Gesundheitsrisiken ansteigen lässt.<sup>54</sup>

[Rz 24] Das häufigste Zugangsproblem, mit dem der Ausschuss in seiner Praxis konfrontiert ist, liegt in der mangelnden Wasserversorgung in bestimmten Gebieten der Vertragsstaaten. Häufig handelt es sich um die ländlichen Regionen, die unterversorgt sind,<sup>55</sup> aber auch andere Gebiete wie hoch industrialisierte Regionen<sup>56</sup> oder ein Teilstaat<sup>57</sup> können betroffen sein.

[Rz 25] Der mangelnde Zugang in tatsächlicher Hinsicht ist oft schwer von Fällen der Diskriminierung zu trennen. Denn oft ist die Versorgungssituation von benachteiligten Bevölkerungsgruppen (auch) wegen ihrer Lebenssituation prekär. Dies trifft in Europa besonders auf die Fahrenden zu, die häufig schlechter mit Wasser versorgt sind als andere Bevölkerungsgruppen, was der Ausschuss regelmässig moniert.<sup>58</sup> Der Ausschuss hat auch bei anderen Minderheiten Probleme beim Wasserzugang geortet,

wie bei den in Reservaten lebenden Aborigines in Kanada,<sup>59</sup> den Ureinwohnern in Panama,<sup>60</sup> den Imazighen (Berbern) in Libyen,<sup>61</sup> den Binnenflüchtlingen in Aserbaidschan<sup>62</sup> und Georgien<sup>63</sup> sowie bei den israelischen Arabern.<sup>64</sup>

### 1.2.2. Wirtschaftlicher Zugang – Erschwinglichkeit <sup>^</sup>

[Rz 26] Ein weiteres Hindernis für den Zugang zum Wasser können auch die Kosten bilden. Das Prinzip des gleichen Zugangs für alle beinhaltet, dass Wasser für alle erschwinglich sein muss.<sup>65</sup> Zu hohe Kosten für Wasser können Personen mit tiefem Einkommen den Zugang verwehren und stellen möglicherweise eine unter Art. 2 Abs. 2 IPWSKR verbotene Diskriminierung hinsichtlich des «Vermögens» dar. Staaten müssen deshalb sicherstellen, dass Wasser für alle Bevölkerungsschichten bezahlbar ist.<sup>66</sup> Der Sozialausschuss hat dazu eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen: Die Verwendung von preiswerten Technologien in der Versorgung, eine angemessene Preispolitik, unter der Wasser gratis oder zumindest zu tiefen Preisen erhältlich ist, sowie Einkommenszuschüsse.<sup>67</sup> Wo für Wasser bezahlt werden muss, müssen die Preise nach dem Grundsatz der Billigkeit so ausgestaltet sein, dass es für alle erschwinglich ist, und dass arme Haushalte im Vergleich zu reichen nicht überproportional belastet werden.<sup>68</sup>

[Rz 27] Da auch die Erschwinglichkeit von Wasser nach und nach verwirklicht werden muss, sind bewusste Rückschritte in der progressiven Verwirklichung verboten. Ein potentieller Anwendungsfall des Rücktrittverbots stellen jeweils Privatisierungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung dar. Weil private Unternehmen i.d.R. nicht nach dem Gleichheitsprinzip, sondern profitorientiert und nach dem Prinzip der vollen Kostendeckung operieren, kann es passieren, dass die Kosten für die Verbraucher merklich ansteigen, oder dass «unrentable» Marktsegmente, sprich die einkommensschwachen und abgelegenen lebenden Bevölkerungsgruppen, gleich überhaupt nicht mehr versorgt werden. Bisherige Erfahrungen mit Privatisierungen der Wasserversorgung haben gezeigt, dass gewisse internationale Unternehmen die Tendenz haben, ungeachtet des Einkommens der betroffenen Personen, Gebühren für den Wasserverbrauch zu erheben. Die Folge ist, dass den ärmsten Schichten der Bevölkerung der Zugang zu sauberem Wasser verwehrt wird, sodass sie auf Quellen von zweifelhafter Qualität zurückgreifen müssen. In bestimmten Gebieten Boliviens z.B. stiegen die Wasserkosten nach der Privatisierung um bis zu 200%. Da dem betreffenden Unternehmen alle Wasserrechte konzessioniert wurden, konnte es Wasserzähler an den Brunnen anbringen, die die Dorfbewohner selber gegraben hatten, oder von Bauern Gebühren für die Erlaubnis erheben, auf ihrem eigenen Grundstück Regenwasser sammeln zu dürfen.<sup>69</sup>

[Rz 28] Der Sozialausschuss hat zwar deutlich das Prinzip geäußert, dass nichts dagegen spricht, den privaten Sektor voll in die Versorgung mit essentiellen Gütern einzubeziehen, hat aber gleichzeitig betont, dass dies den Staat keinesfalls von seinen Verpflichtungen unter dem IPWSKR befreit.<sup>70</sup> Bei Privatisierungen müssen Staaten also sicherstellen, dass die Versorgung mit erschwinglichem Wasser garantiert bleibt.<sup>71</sup> In der Staatenpraxis wird dem nicht immer nachgelebt. So liess die Kritik des Sozialausschusses nicht auf sich warten, als er feststellte, dass in Staaten wie Benin und

Marokko die Privatisierung der Wasserversorgung zu einer Erhöhung der Preise führte.<sup>72</sup>

Der Ausschuss unterlässt es auch nicht, Staaten zu mahnen, dass eine bevorstehende Privatisierung der Wasserversorgung den fortgesetzten, erschwinglichen Zugang zu Wasser für alle, insbesondere die benachteiligten Schichten der Gesellschaft, nicht gefährden darf.<sup>73</sup>

### 1.3. Qualität (*quality*) ^

[Rz 29] Die dritte Grundforderung, die der Sozialausschuss identifiziert hat, betrifft die Qualität des Wassers. Staaten müssen die Versorgung mit sicherem Wasser sicherstellen, d.h. mit Wasser, das weder durch Mikroorganismen, chemische oder gar radioaktive Substanzen verunreinigt ist.<sup>74</sup> Dazu gehört der Schutz von natürlichen Wasserquellen vor Verunreinigungen.<sup>75</sup> Wo Verschmutzung eingetreten ist, müssen Staaten die von schmutzigem oder giftigem Wasser ausgehenden Gesundheitsrisiken bekämpfen.<sup>76</sup>

Darüber hinaus haben Staaten nach der Praxis des Sozialausschusses zum Recht auf Gesundheit die Pflicht, im Falle einer eingetretenen Umweltverschmutzung den Schaden zu begrenzen, bzw. die Umwelt zu säubern.<sup>77</sup> Daraus lässt sich wohl ableiten, dass Staaten auch verseuchte Landstriche wie Sondermülldeponien sanieren müssen, wo diese das Grundwasser zu verschmutzen drohen.

[Rz 30] Über die Reinheit hinaus muss Wasser nach der Praxis des Sozialausschusses auch akzeptabel, d.h. in Farbe, Geruch und Geschmack annehmbar sein.<sup>78</sup> Diese nicht direkt gesundheitsbezogenen Eigenschaften von Wasser sollen garantieren, dass Menschen nicht auf gesundheitsschädigende alternative Quellen zurückgreifen, nur weil diese oberflächlich betrachtet attraktiver erscheinen.<sup>79</sup>

[Rz 31] Auch in der Garantie der Qualität des Wassers ist ein Rückschritt unzulässig. Der Sozialausschuss verpasst es nicht, einen allgemeinen Niedergang in der Qualität der Wasserversorgung zu beanstanden,<sup>80</sup> und moniert natürlich ausdrücklich, wenn ein Staat etwa die Gelder für die Renovation eines veralteten Wasserversorgungssystems kürzt.<sup>81</sup>

[Rz 32] Wo sich die Menschen selbständig mit Wasser von dieser Qualität versorgen können, ruht die Erfüllungspflicht des Staates. Er hat sich dann im Sinne der Achtungs- und Schutzpflichten bloss ungerechtfertigter Eingriffe in den Genuss des Rechts zu enthalten, bzw. Dritte von solchen Störungen abzuhalten.

### 2. Achtungspflichten (*duty to respect*) ^

[Rz 33] In der Achtungsdimension schützt das Recht auf Wasser die Freiheit, den bestehenden Genuss von Wasser aufrechtzuerhalten, und dabei keine staatlichen Eingriffe dulden zu müssen.<sup>82</sup> Daraus ergibt sich etwa, dass Staaten Wasservorkommen nicht willkürlich verschmutzen dürfen.<sup>83</sup> Andererseits haben es Staaten zu unterlassen, der Bevölkerung den Zugang zu Wasservorkommen abzuschneiden. Mit gravierenden Fällen des Vorenthaltens von Wasser sieht sich der Sozialausschuss immer wieder angesichts der Situation im Mittleren Osten konfrontiert. Der Sozialausschuss kritisierte

z.B., dass der Staat Israel zwar jährlich Millionen Kubikmeter Wasser aus dem östlichen Grundwasserbecken der Westbank ableitet, dass jedoch den palästinensischen Bewohnern der Westbank pro Kopf nur rund 1/8 der Menge zugeleitet wird, die den israelischen Siedlern zukommt.<sup>84</sup> In einer selten scharfen Verurteilung qualifizierte der Sozialausschuss die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in den von Israel besetzten Gebieten, die u.a. dazu führt, dass die Bewohner von ihren Wasservorkommen abgeschnitten werden, als gravierende Verletzung der Paktrechte.<sup>85</sup> Im gleichen Sinne hat der Ausschuss seine Bedenken über den von Israel gebauten Sicherheitswall geäußert, der droht, die Bewohner der besetzten Gebiete noch weiter von ihren Wasserquellen abzuschneiden.<sup>86</sup> Ferner dürfte das vom Ausschuss als «alarmierend» bezeichnete Verhindern von Wasserlieferungen durch das Rote Kreuz und andere Hilfswerke eine klare Verletzung des Rechts auf Wasser darstellen.<sup>87</sup> Auch andere Praktiken wie die breit angelegte Zerstörung von Wassertanks und Brunnen in den besetzten Gebieten dürften nach diesen Vorgaben eine Verletzung des Rechts auf Wasser darstellen.<sup>88</sup>

[Rz 34] Im *internationalen Verhältnis* müssen die Vertragsstaaten im Sinne der Achtungspflicht den Genuss der Paktrechte in anderen Staaten respektieren. Sie müssen es insbesondere unterlassen, etwa durch Sanktionen oder Embargos die Fähigkeit anderer Staaten zu beschneiden, die Paktrechte zu verwirklichen. Der Zugang zu Wasser darf folglich nie zum Gegenstand von Sanktionen gemacht werden.<sup>89</sup> Des Weiteren müssen Staaten die Paktrechte berücksichtigen, wenn sie internationale Abkommen eingehen,<sup>90</sup> was insbesondere auf Abkommen über Handelsliberalisierung zutrifft.<sup>91</sup>

In der Praxis des Sozialausschusses haben sich immer wieder die mit Krediten des Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank einhergehenden Restrukturierungsprogramme als problematisch herausgestellt. Wenn z.B. die Kreditkonditionen einem Staat vorschreiben, öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren, oder das volle Kostendeckungsprinzip einzuführen, kann dies zur Einführung oder Erhöhung von Gebühren in der Versorgung mit essentiellen Gütern wie Bildung, Gesundheit oder auch Wasser führen, was einkommensschwache Bevölkerungskreise benachteiligen kann. Der Ausschuss fordert die Kreditnehmer unter den Staaten deshalb regelmässig auf, die Paktrechte in ihren Verhandlungen gebührend zu berücksichtigen.<sup>92</sup>

### 3. Schutzpflichten (*duty to protect*) ^

[Rz 35] Unter dem Titel der Schutzpflichten müssen Staaten verhindern, dass Dritte in die durch das Recht auf Wasser geschützten Positionen eingreifen. Dazu gehört einmal die Garantie der Gewährung des gleichen Zugangs durch Dritte. Wo z.B. die Wasserversorgung durch Dritte wahrgenommen wird, müssen Staaten sicherstellen, dass diese gleichberechtigten, erschwinglichen Zugang zu Wasser gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Staaten die Versorgung durch Dritte regulieren, überwachen und Verstösse sanktionieren.<sup>93</sup> Wo für Wasser bezahlt werden muss, müssen die Preise nach dem Grundsatz der Billigkeit so ausgestaltet sein, dass es für alle erschwinglich ist.<sup>94</sup>

Auch hier gilt, dass arme Haushalte im Vergleich zu reichen durch die Wasserkosten

nicht überproportional belastet werden dürfen.<sup>95</sup>

[Rz 36] Ferner müssen Staaten zusehen, dass Dritte die Qualität des Wassers nicht beeinträchtigen. In der Praxis des Sozialausschusses spielt die Verschmutzung der Umwelt durch Privatunternehmen eine relativ gewichtige Rolle.<sup>96</sup> Wo Dritte die Umwelt verschmutzen, und dadurch die Versorgung der Bevölkerung mit sicherem Wasser gefährden, müssen Staaten eingreifen. Staaten müssen auch verhindern, dass Dritte kontaminiertes Wasser, sowie allgemein gesundheitsschädigende Nahrungsmittel, vermarkten.<sup>97</sup>

[Rz 37] Zu den Schutzpflichten im *internationalen Verhältnis* hat der Sozialausschuss präzisiert, dass Staaten ihre eigenen Staatsangehörigen, bzw. Unternehmen davon abhalten müssen, den Genuss der Paktrechte in anderen Staaten zu beeinträchtigen.<sup>98</sup> Auch auf weitere Dritte müssen Staaten in diesem Sinne einwirken, wenn sie die politischen und rechtlichen Mittel dazu haben.<sup>99</sup> Besonders relevant sind hierbei wieder die internationalen Finanzinstitutionen, deren Kreditauflagen die Verwirklichung der Paktrechte in den kreditnehmenden Staaten beeinträchtigen können. Der Sozialausschuss fordert deshalb in konstanter Praxis jene Staaten auf, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank sind, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit diese Institutionen die Paktrechte in der Formulierung ihrer Politik und ihrer Entscheide berücksichtigen.<sup>100</sup>

## V. Schluss <sup>^</sup>

[Rz 38] Wie sich gezeigt hat, besteht gemäss der Praxis des Sozialausschusses kein Zweifel, dass das Recht auf Wasser unter dem IPWSKR als Menschenrecht existiert. Der Ausschuss hat das Recht über die Jahre hinweg mit beachtlichem Detailgehalt ausgestattet und präzisiert, was es für Staaten heisst, den Genuss von Wasser achten, schützen und gegebenenfalls ermöglichen zu müssen. In Bezug auf die eingangs erwähnte Problematik der Privatisierung der Wasserversorgung lässt sich aus dieser Praxis eine zentrale Lehre ziehen: Das Paradigma «Wasser als Ware» lässt sich wohl nicht vollkommen verwirklichen. Das Recht auf Wasser ist ein Menschenrecht; auf Zugang zu Wasser besteht unabhängig von Einkommen oder Kaufkraft ein Anspruch. Dies mag Privatunternehmen, die in die Wasserversorgung investieren möchten, abschrecken. Und es mag erklären, weshalb sich Instanzen wie das *World Water Forum*, und dessen Gastgeber, der *World Water Council*, dem bedeutende Interessenvertreter der Wasserindustrie angehören,<sup>101</sup> dagegen sträuben, den Zugang zu Wasser als Menschenrecht anzuerkennen.

[Rz 39] Doch im UN-Rahmen sind die Dinge in Bewegung geraten. Der Unterausschuss der UN-Menschenrechtskommission (jetzt des Menschenrechtsrats) für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte hat Richtlinien ausgearbeitet, die Staaten bei der Umsetzung des Rechts auf Trinkwasser helfen sollen.<sup>102</sup> Der Menschenrechtsrat hat diese Richtlinien vor kurzem zur Kenntnis genommen und das Hochkommissariat für Menschenrechte beauftragt, eine Studie über die menschenrechtlichen Staatenverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Wasser

durchzuführen.<sup>103</sup>

Diese Studie soll nach dem Auftrag des Menschenrechtsrats auch die Ansichten der Staaten und anderer Interessenvertreter einbeziehen. Sie sollte also breite Vernehmlassungsergebnisse zu Inhalt und Umfang des Rechts auf Wasser beinhalten. Diese dürfen mit Spannung erwartet werden, stellen sie doch auch einen Bericht über die Akzeptanz dar, auf die die oben geschilderte Praxis des Sozialausschusses trifft.

---

lic. iur. Michael Duttwiler, LL.M. (Essex) schreibt eine Dissertation (Universität Fribourg) im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und arbeitet als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Rheinfelden.

---

- 1 Fortune Magazine, 15. Mai 2000, 55.
- 2 Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Heks.
- 3 Bär, Argumente für eine internationale Wasserkonvention – Wasser braucht den Schutz des Völkerrechts, Dokument 4, April 2004, 2. Erhältlich unter [www.alliancesud.ch/deutsch/files/D\\_PnDt4.pdf](http://www.alliancesud.ch/deutsch/files/D_PnDt4.pdf).
- 4 Art. 14 Abs. 2 lit. h des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108.
- 5 Art. 24 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107.
- 6 Art. 12 und 17 lit. a, Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, «Protocol of San Salvador» vom 17. November 1988, OAS Treaty Series No. 69 (1988), enthalten in OAS Dok. OEA/Ser.L.V/II.82 doc.6 rev.1 (1992), 67.
- 7 Art. 14 Abs. 2 lit. c, African Charter on the Rights and Welfare of the Child, OAU Dok. CAB/LEG/24.9/49 (1990).
- 8 Art. 25 lit. f sowie Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. Die Konvention liegt seit dem 30. März 2007 zur Unterzeichnung vor. Da bereits am ersten Tag 81 Staaten die Konvention unterzeichneten, dürften die für das Inkrafttreten notwendigen zwanzig Ratifikationen schon bald erreicht sein.
- 9 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1.
- 10 Committee on Economic, Social and Cultural Rights (im Folgenden: CESCR), General Comment 15, §3.
- 11 So die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (ECOSOC), die den Ausschuss begründete; siehe bei lit. b.
- 12 Der General Comment 15 über das Recht auf Wasser ist erhältlich unter [www.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm](http://www.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm).
- 13 Zu dieser Frage zuletzt O'Flaherty, The Concluding Observations Of United Nations Human Rights Treaty Bodies, in Human Rights Law Review, Vol. 6 (2006) / 1, 27 ff.
- 14 IGH, Advisory Opinion on the *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, General List No. 131, §§107 ff.
- 15 Siehe ausführlich: Sepúlveda, The Nature of the Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Antwerpen u.a. 2003, 157 ff.
- 16 Siehe sogleich unten.
- 17 CESCR, General Comment 15, §13.
- 18 CESCR, General Comment 3, §2.
- 19 *Ibid.*, §10.
- 20 *Ibid.*, §9; CESCR, General Comment 13, §45; General Comment 14, §32; General Comment 15, §19.
- 21 CESCR, General Comment 14, §48; General Comment 15, §42.
- 22 Vgl. auch die Art. 11(1), 15, 22 und 23 des Paktes.
- 23 Seit 1999 pflegt der Sozialausschuss, einen Abschnitt «International Obligations» in seine General Comments über substantielle Rechte aufzunehmen, unter dem er die Verpflichtungen unter Art. 2 Abs. 1 IPWSKR thematisiert.
- 24 Erstmals deutlich: CESCR, General Comment 12, §36.
- 25 CESCR, General Comment 15, §33.
- 26 Alston / Quinn, The Nature of States Parties' Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in Human Rights Quarterly, Vol. 9 (1987), 190 f.
- 27 CESCR, General Comment 14, §39; General Comment 15, §34.
- 28 UNGA Res. 55/2 (2000).
- 29 UNO Dok. A/56/326 (2001), Anhang, 55 ff.

- 30 *Ibid.*, MDG 7, target 10.
- 31 *Ibid.*, MDG 8, indicator 33.
- 32 Siehe z.B. die positive Wertung in den folgenden Fällen: CESCR, Concluding Observations Denmark, UNO Dok. E/C.12/1/Add.102 (2004), §5; Luxembourg, UNO Dok. E/C.12/1/Add.86 (2003), §6; Sweden, UNO Dok. E/C.12/1/Add.70 (2001), §7.
- 33 CESCR, General Comment Germany, UNO Dok. E/C.12/1/Add.68 (2001), §§15, 33; Belgium, UNO Dok. E/C.12/1/Add.54 (2000), §16; Spain, UNO Dok. E/C.12/1/Add.99 (2004), §§10, 27; Italy, UNO Dok. E/C.12/1/Add.103 (2004), §§15, 34; Japan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.67 (2001), §37; France, UNO Dok. E/C.12/1/Add.72 (2001), §24; Finland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.52 (2000), §13; Ireland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.77 (2002), §38; Iceland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.89 (2003), §§11, 20.
- 34 CESCR, General Comment 5, §13; General Comment 11, §11, General Comment 14, §§63 ff.; General Comment 15, §§47, 60.
- 35 CESCR, Concluding Observations Croatia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.73 (2001), §6; Ukraine, UNO Dok. E/C.12/1995/15 (1995), §9; Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.20 (1997), §8; Poland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.26 (1998), §6; Bolivia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.60 (2001), §6; Sri Lanka, UNO Dok. E/C.12/1/Add.24 (1998), §3; Solomon Islands, UNO Dok. E/C.12/1/Add.84 (2002), §4; Mexico, UNO Dok. E/C.12/1/Add.41 (1999), §10; Kyrgyzstan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.49 (2000), §6; Lybian Arab Jamhiriya, UNO Dok. E/C.12/LYB/CO/2 (2006), §6.
- 36 CESCR, Concluding Observations Honduras, UNO Dok. E/C.12/1/Add.57 (2001), §§50, 53; Georgia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.83 (2002), §§32, 47; Guatemala, UNO Dok. E/C.12/1/Add.93 (2003), §46; Morocco, UNO Dok. E/C.12/1/Add.55 (2000), §58; Senegal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.62 (2001), §62; Bulgaria, UNO Dok. E/C.12/1/Add.37 (1999), §§22, 28; Bolivia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.60 (2001), §46; Yemen, UNO Dok. E/C.12/1/Add.92 (2003), §46; Cameroon, UNO Dok. E/C.12/1/Add.40 (1999), §46; Togo, UNO Dok. E/C.12/1/Add.61 (2001), §19; Syrian Arab Republic, UNO Dok. E/C.12/1/Add.63 (2001), §§36, 46; Armenia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.39 (1999), §22.
- 37 CESCR, Concluding Observations Nepal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.66 (2001), §§58, 61; Colombia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.74 (2001), §48; Benin, UNO Dok. E/C.12/1/Add.78 (2002), §46; Algeria, UNO Dok. E/C.12/1/Add.71 (2001), §42.
- 38 CESCR, Concluding Observations Solomon Islands, UNO Dok. E/C.12/1/Add.33 (1999), §25; Ukraine, UNO Dok. E/C.12/1/Add.65 (2001), §21; Democratic People's Republic of Korea, UNO Dok. E/C.12/1/Add.95 (2003), §§27, 47; Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.104 (2004), §53; Venezuela, UNO Dok. E/C.12/1/Add.56 (2001), §§28, 30; Mongolia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.47 (2000), §21; Sri Lanka, UNO Dok. E/C.12/1/Add.24 (1998), §22; Sudan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.48 (2000), §40; Solomon Islands, UNO Dok. E/C.12/1/Add.84 (2002), §§25, 26, 28, 33; El Salvador, UNO Dok. E/C.12/1/Add.4 (1996), §39; Russian Federation, UNO Dok. E/C.12/1/Add.13 (1997), §34; Jamaica, UNO Dok. E/C.12/1/Add.75 (2001), §32; Suriname, UNO Dok. E/C.12/1995/6 (1995), §§17, 18, 20; Georgia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.42 (2000), §§21, 26, 30; Kyrgyzstan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.49 (2000), 29; Uzbekistan, UNO Dok. E/C.12/UZB/CO/1 (2006), §58; Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.20 (1997), §40.
- 39 CESCR, General Comment 15, §25.
- 40 CESCR, Concluding Observations Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.20 (1997), §37; Senegal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.62 (2001), §55; Colombia, UNO Dok. E/C.12/1995/12 (1995); E/1996/12, paras 173-202, §200(c); Solomon Islands, UNO Dok. E/C.12/1/Add.84 (2002), §26; El Salvador, UNO Dok. E/C.12/1/Add.4 (1996), §33; Cameroon, UNO Dok. E/C.12/1/Add.40 (1999), §40; Dominican Republic, UNO Dok. E/C.12/1/Add.16 (1997), §§23, 40.
- 41 CESCR, Concluding Observations People's Republic of China, UNO Dok. E/C.12/1/Add.107 (2005), §62.
- 42 CESCR, General Comment 15, §26.
- 43 *Ibid.*, §28.
- 44 *Ibid.*, §12(a).
- 45 *Ibid.*, §12(a).
- 46 Siehe die Fussnote 14 zu §12 von General Comment 15.
- 47 Howard/ Bartram, Domestic Water Quantity, Service Level and Health, WHO 2003, WHO Dok. WHO/SDE/WSH/03.02, 9, 23.
- 48 CESCR, General Comment 15, §37(a).
- 49 Siehe das Beispiel Jordanien: CESCR, Concluding Observations Jordan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.46 (2000), §10.
- 50 CESCR, Concluding Observations Iraq, UNO Dok. E/C.12/1/Add.17 (1997), §§7 ff., 36.
- 51 CESCR, Concluding Observations Solomon Islands, UNO Dok. E/C.12/1/Add.84 (2002), §26.
- 52 CESCR, Concluding Observations Congo (Brazzaville), UNO Dok. E/C.12/1/Add.45 (2000), §15b.
- 53 CESCR, General Comment 15, §12(c)(i); Concluding Observations Serbia and Montenegro, UNO Dok. E/C.12/1/Add.108 (2005), §59; Bosnia and Herzegovina, UNO Dok. E/C.12/BIH/CO/1 (2006), §49.
- 54 Howard/ Bartram, *supra* Fn. 47, 22 f.
- 55 CESCR, Concluding Observations Guatemala, UNO Dok. E/C.12/1/Add.3 (1996), §21; Tunisia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.36 (1999), §16; Morocco, UNO Dok. E/C.12/1/Add.55 (2000), §26; Senegal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.62 (2001), §55; Benin, UNO Dok. E/C.12/1/Add.78 (2002), §22; Dominican Republic, UNO Dok. E/C.12/1/Add.16 (1997), §23; Iraq, UNO Dok. E/C.12/1/Add.17 (1997), §36; Dominican Republic, UNO Dok. E/C.12/1/Add.6 (1996), §24; Nigeria, UNO Dok. E/C.12/1/Add.23 (1998), §27; Mali, UNO Dok. E/C.12/1994/17 (1994), §13; Serbia and Montenegro, UNO Dok. E/C.12/1/Add.108 (2005), §32; People's Republic of China (including Hong Kong and Macao), UNO Dok. E/C.12/1/Add.107 (2005), §59.
- 56 CESCR, Concluding Observations People's Republic of China (including Hong Kong and Macao), UNO Dok. E/C.12/1/Add.107 (2005), §34.
- 57 CESCR, Concluding Observations Bosnia and Herzegovina, UNO Dok. E/C.12/BIH/CO/1 (2006), §27 (Republika Srpska).

- 58 CESCR, Concluding Observations Greece, UNO Dok. E/C.12/1/Add.97 (2004), §22; Ireland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.77 (2002), §20; Serbia and Montenegro, UNO Dok. E/C.12/1/Add.108 (2005), §30; The Former Yugoslav Republic Of Macedonia, E/C.12/MKD/CO/1 (2006), §23.
- 59 CESCR, Concluding Observations Canada, UNO Dok. E/C.12/1/Add.31 (1998), §17; Canada, E/C.12/CAN/CO/4; E/C.12/CAN/CO/5 (2006), §15.
- 60 CESCR, Concluding Observations Panama, UNO Dok. E/C.12/1/Add.64 (2001), §12.
- 61 CESCR, Concluding Observations Libyan Arab Jamahiriya, UNO Dok. E/C.12/LYB/CO/2 (2006), §18.
- 62 CESCR, Concluding Observations Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.20 (1997), §52.
- 63 CESCR, Concluding Observations Georgia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.83 (2002), §12.
- 64 CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.27 (1998), §10; Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.90 (2003), §16.
- 65 CESCR, General Comment 15, §12(c)(ii).
- 66 *Ibid.*, §26.
- 67 CESCR, General Comment 15, §27.
- 68 *Ibid.*
- 69 Naegele, What is wrong with full-fledged Water Privatization?, in Journal of Law & Social Challenges, Vol. 6 (2004), 99 ff., 125.
- 70 CESCR, Concluding Observations Philippines, UNO Dok. E/C.12/1995/7 (1995), §20 (mit Bezug auf Gesundheitsdienste). Siehe auch: «A State party cannot divest itself of its obligations under the Covenant by privatizing governmental functions.»: CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.27 (1998), §11.
- 71 Siehe auch CESCR, General Comment 15, §24.
- 72 CESCR, Concluding Observations Benin, UNO Dok. E/C.12/1/Add.78 (2002), §22; Morocco, UNO Dok. E/C.12/MAR/CO/3 (2006), §26.
- 73 CESCR, Concluding Observations Nepal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.66 (2001), §60.
- 74 CESCR, General Comment 15, §12(b). Für Richtlinien zum Reinheitsgrad des Wassers verweist der Sozialausschuss hier wiederum auf eine WHO-Publikation.
- 75 CESCR, General Comment 15, §8.
- 76 CESCR, General Comment 15, §8.
- 77 CESCR, Concluding Observations Ukraine, UNO Dok. E/C.12/1995/15 (1995), §28 (Aufforderung, nach der Katastrophe von Tschernobyl verstrahlte Objekte und Nahrungsmittel zu entsorgen); Concluding Observations Russian Federation, UNO Dok. E/C.12/1/Add.13 (1997), §§25, 38 (Empfehlung, die verschmutzte Umwelt zu säubern); CESCR, Concluding Observations Uzbekistan, UNO Dok. E/C.12/UZB/CO/1 (2006), §59 (Empfehlung der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung des Problems der Verschmutzung und Desertifikation rund um den Aralsee).
- 78 CESCR, General Comment 15, §12(b).
- 79 WHO u.a., The Right to Water, WHO 2003, 15.
- 80 CESCR, Concluding Observations Azerbaijan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.20 (1997), §23; Congo (Brazzaville), UNO Dok. E/C.12/1/Add.45 (2000), §21.
- 81 CESCR, Concluding Observations Russian, UNO Dok. E/C.12/1/Add.13 (1997), §§25, 38.
- 82 CESCR, General Comment 15, §10.
- 83 *Ibid.*, §10.
- 84 CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.27 (1998), §24; siehe auch Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.90 (2003), §25.
- 85 CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.69 (2001), §13.
- 86 CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.90 (2003), §24.
- 87 CESCR, Concluding Observations Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.69 (2001), §13.
- 88 Zwischen September 2000 und Mai 2003 zerstörte die israelische Besatzungsmacht Berichten zufolge 806 Brunnen; zwischen Juni 2002 und Februar 2003 sollen 9'128 Wassertanks zerstört worden sein: UNO Dok. E/CN.4/2004/10/Add.2, §45.
- 89 CESCR, General Comment 8, §§8 ff.; General Comment 12, §37; General Comment 14, §41; General Comment 15, §32.
- 90 CESCR, General Comment 12, §36; General Comment 14, §39; General Comment 15, §35.
- 91 CESCR, General Comment 15, §35. Siehe auch die Erklärung des Ausschusses anlässlich der WTO-Ministerkonferenz in Seattle im Jahre 1999: «The Committee urges WTO members to ensure that their international human rights obligations are considered as a matter of priority in their negotiations which will be an important testing ground for the commitment of States to the full range of their international obligations.»: UNO Dok. E/C.12/1999/9, §8.
- 92 CESCR, Concluding Observations Ukraine UNO Dok. E/C.12/1/Add.65 (2001), §20; Morocco, UNO Dok. E/C.12/1/Add.55 (2000), §38; Senegal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.62 (2001), §60; Bulgaria, UNO Dok. E/C.12/1/Add.37 (§1999), §24; Nepal, UNO Dok. E/C.12/1/Add.66 (2001), §38; Colombia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.74 (2001), §29; Ecuador, UNO Dok. E/C.12/1/Add.100 (2004), §56; Egypt, UNO Dok. E/C.12/1/Add.44 (2000), §28; Jordan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.46 (2000), §28; Syrian Arab Republic, UNO Dok. E/C.12/1/Add.63 (2001), §29; Brazil, UNO Dok. E/C.12/1/Add.87 (2003), §43; Algeria, UNO Dok. E/C.12/1/Add.71 (2001), §43; Cameroon, UNO Dok. E/C.12/1/Add.40 (1999), §38; Zambia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.106 (2005), §36; People's Republic of China (including Hong Kong and Macao), UNO Dok. E/C.12/1/Add.107 (2005), §69.
- 93 CESCR, General Comment 15, §24.
- 94 CESCR, Concluding Observations Benin, UNO Dok. E/C.12/1/Add.78 (2002), §41.; Yemen, UNO Dok. E/C.12/1/Add.92 (2003), §19; Lybia, UNO Dok. E/C.12/LYB/CO/2 (2006), §35.
- 95 CESCR, General Comment 15, §24.

- <sup>96</sup> CESCR, Concluding Observations Honduras, UNO Dok. E/C.12/1/Add.57 (2001), §24 (Gebrauch von Pestiziden und Cyanid beim Bananenanbau, bzw. Goldbergbau); Estonia, UNO Dok. E/C.12/1/Add.85 (2002), §54; Venezuela, UNO Dok. E/C.12/1/Add.56 (2001), §12 (gesundheitsschädigende Folgen des Abbaus natürlicher Rohstoffe für die indigene Bevölkerung); Ecuador, UNO Dok. E/C.12/1/Add.100 (2004), §12 (gesundheitsschädigende Folgen des Abbaus natürlicher Rohstoffe für die indigene Bevölkerung); Russian Federation, UNO Dok. E/C.12/1/Add.13 (1997), §14; Israel, UNO Dok. E/C.12/1/Add.27 (1998), §31 (Gefahr durch einen Atomreaktor); Ukraine, UNO Dok. E/C.12/1995/15 (1995), §7 (Auswirkungen des Desasters von Tschernobyl); Uzbekistan, UNO Dok. E/C.12/UZB/CO/1 (2006), 28 (Desertifikation und Verschmutzung rund um den Aralsee).
- <sup>97</sup> CESCR, Concluding Observations Russian Federation, UNO Dok. E/C.12/1/Add.13 (1997), §24; Morocco, UNO Dok. E/C.12/1/Add.55 (2000), §30. Siehe auch General Comment 12, §§8, 10; General Comment 14, §51.
- <sup>98</sup> CESCR, General Comment 15, §33.
- <sup>99</sup> CESCR, General Comment 14, §39; General Comment 15, §33.
- <sup>100</sup> CESCR, Concluding Observations Germany, UNO Dok. E/C.12/1/Add.68 (2001), §31; Belgium, UNO Dok. E/C.12/1/Add.54 (2000), §31; Japan, UNO Dok. E/C.12/1/Add.67 (2001), §37; United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Dependent Territories, UNO Dok. E/C.12/1/Add.79 (2002), §26; France, UNO Dok. E/C.12/1/Add.72 (2001), §32; Finland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.52 (2000), §24; Ireland, UNO Dok. E/C.12/1/Add.77 (2002), §37; Sweden, UNO Dok. E/C.12/1/Add.70 (2001), §24; Italy, E/C.12/1/Add.43 (2000), §20.
- <sup>101</sup> Vgl. [www.worldwatercouncil.org](http://www.worldwatercouncil.org).
- <sup>102</sup> UNO Dok. E/CN.4/Sub.2/2005/25.
- <sup>103</sup> Human Rights Council, decision 2/104 of 27 November 2006.

**Rechtsgebiet(e)** [Völkerrecht](#)

**Erschienen in** [Jusletter 16. Juli 2007](#)

**Zitervorschlag** Michael Duttwiler, Das Recht auf Wasser nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in: [Jusletter 16. Juli 2007](#) [Rz]